



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

St. Gallen, 5. September 2012

Verletzung der Organisations- und Gewährspflichten betreffend der börsengesetzlichen Meldepflicht

B-2204/2011: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Bank am Bellevue AG, gegen Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend Verletzung des Organisations- und Gewährserfordernisses in Zusammenhang mit einer Verletzung der börsengesetzlichen Meldepflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Bank am Bellevue gegen die Verfügung der FINMA am 24. Juli 2012 abgewiesen.

Mit Verfügung vom 14. März 2011 stellte die FINMA fest, dass ein Mitarbeiter der Bank am Bellevue AG einen Investor im Zeitraum von Dezember 2007 bis Anfang April 2008 in unzulässiger Weise aktiv und substantiell unterstützte, unter Missachtung der börsengesetzlichen Meldepflicht verdeckte Anteile an der sia Abrasives Holding AG aufzubauen, und dass es die Bank am Bellevue AG unterlassen hatte, diesen Mitarbeiter angemessen zu überwachen und zu korrigieren, wodurch sie ihre Organisations- und Gewährspflichten verletzt habe. Zudem ordnete die FINMA eine unverzügliche Behebung der festgestellten Mängel an und drohte mit dem Bewilligungsentzug im Falle einer Wiederholung.

Hiergegen erhob die Bank am Bellevue AG mit Eingabe vom 13. April 2011 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und verlangte die Aufhebung dieser Verfügung. Sie bestritt die gegen sie und ihren Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe. Aktienpakete der sia Abrasives Holding AG seien zwar in der fraglichen Zeit für mehrere Bankkunden oder institutionelle Anleger erworben und wieder veräussert worden. Diese Transaktionen seien indessen einerseits vor dem Hintergrund der sich damals akzentuierenden Finanzkrise zu würdigen und andererseits als - hinsichtlich der Meldepflicht unproblematischer - Blockhandel zu qualifizieren. Unzulässige Unterstützungshandlungen zu Gunsten besagten Investors und eine ungenügende Überwachung ihres Mitarbeiters müssten jedoch klar verneint werden. Unabhängig davon erweise sich die Androhung eines Bewilligungsentzugs als übertrieben und unverhältnismässig.

Mit Urteil vom 24. Juli 2012 weist das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Bank am Bellevue AG ab. Es erwägt, aus den Akten ergäben sich verschiedene starke Indizien, die für ein Zusammenwirken des Bankmitarbeiters und des Investors ab Dezember 2007 bis Anfang April 2008 im Hinblick auf einen verdeckten Positionsaufbau an der sia Abrasives Holding AG

sprächen, was durch eine angemessene Organisation bzw. Überwachung dieses Mitarbeiters hätte verhindert werden können. Die Anordnung der unverzüglichen Behebung der festgestellten organisatorischen Mängel, welche inzwischen korrigiert worden seien, und die Androhung des Bewilligungsentzugs hätten sich unter den gegebenen Umständen nicht als unverhältnismässig erwiesen.

Dieses Urteil kann beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.